

- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft

Kooperationen Krankenhäuser mit Niedergelassenen

Chancen und Anforderungen der Teleradiologie

von RAin Sandra C. Müller, Rechtsanwältin Wigge, www.ra-wigge.de

Die Teleradiologie hat sich inzwischen als eigener Bereich innerhalb der Telemedizin herausgebildet. Eines der wesentlichen Ziele der Teleradiologie ist die Verbesserung der Patientenversorgung in Notfällen. Für den niedergelassenen Radiologen kann die Umsetzung eines teleradiologischen Konzepts insbesondere in Kooperation mit kleinen Krankenhäusern, die keine eigene Abteilung Radiologie besitzen, Vorteile bringen. Allerdings sind dabei strikte Anforderungen zu beachten.

Definition Teleradiologie

Die Teleradiologie umfasst die Übermittlung von Daten bildgebender Verfahren sowie ihre Fernbefundung. § 2 Nr. 24 Röntgenverordnung (RÖV) definiert sie dabei als „Untersuchung eines Menschen mit Röntgenstrahlung unter der Verantwortung eines Arztes nach § 24 Abs. 1 Nr. 1, der sich nicht am Ort der technischen Durchführung befindet und der mit Hilfe elektronischer Datenübertragung und Telekommunikation insbesondere zur rechtfertigenden Indikation und Befundung unmittelbar mit den Personen am Ort der technischen Durchführung in Verbindung steht.“

Diese gesetzliche Normierung drückt damit explizit aus, dass zum Beispiel Angebote von CT-Untersuchungen erfolgen können, ohne dass es der Anwesenheit eines fachkundigen Arztes vor Ort bedarf. In der Vergangenheit konnte sich die Teleradiologie daher beispielsweise bei der

Befundung im radiologischen Hintergrunddienst sowie auch in Notfällen umfassend bewähren.

Die Anforderungen an den Betrieb von Teleradiologie

Für einen zulässigen Einsatz von Teleradiologie nach RÖV sind neben der generell für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen erforderlichen Genehmigung gemäß § 3 Abs. 4 RÖV zusätzliche Anforderungen zu erfüllen. So bedarf es unter anderem

- einer entsprechenden apparativen Ausstattung,
- einer am Ort der Untersuchung anwesenden Fachkraft, die das Gerät technisch bedienen kann,
- einer stabilen Datenleitung mit entsprechender Geschwindigkeit zur Bilddatenübermittlung sowie
- des Einsatzes einer Person zur fachkundigen Beurteilung der Aufnahmen und Befundübermittlung auf der Empfängerseite.

Zudem ist die Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur Teleradiologie grundsätzlich auf den Nacht- und Wochenenddienst zu beschränken. Eine darüber hinausgehende Genehmigung wird nur erteilt, wenn im Hinblick auf die Patientenversorgung ein Bedürfnis dafür besteht. Diese wird dann allerdings auf längstens drei Jahre befristet.

Da bei der Teleradiologie regelmäßig ein einrichtungsübergreifender Informationsaustausch von sensiblen Patientendaten erfolgt, sind zudem datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten und die Übertragungen nach bestimmten Standards zu verschlüsseln.

Wettbewerbsverbote in der Teleradiologie

Vertraglich wird für den Fall des Ausscheidens eines Partners aus einer Berufsausübungsgemeinschaft

Inhalt

Leserforum EBM 2008

Abrechnungsvorteile bei CT bzw. MRT der Hände und Füße?

Gemeinschaftspraxis

Grenzen nachvertraglicher Wettbewerbsverbote

Zulassungsrecht

BSG bestätigt Altersgrenze

Entwarnung

Keine Zulassungsbeschränkungen für Nuklearmediziner

im Regelfall eine Klausel mit einem Wettbewerbsverbot vereinbart. Hierbei mag es im Einzelfall aber durchaus sinnvoll sein, dieses Verbot auch explizit auf den Bereich der Teleradiologie zu erstrecken. Anderenfalls kann es vorkommen, dass ein solches faktisch nur bedingt wirkt. So hat das OLG Hamm in folgendem Fall zugunsten der klagenden Radiologin entschieden (Urteil vom 19.06.2000, Az: 8 U 173/99):

Die aus einer Gemeinschaftspraxis ausgeschiedene Radiologin hatte sich verpflichtet, sich für einen Zeitraum von zwei Jahren nicht im selben Planungsbereich niederzulassen oder eine vergleichbare Tätigkeit auszuüben. Wenige Monate später übernahm sie eine Praxis in einem nicht vom Wettbewerbsverbot erfassten Gebiet. Im Wege des teleradiologischen Verfahrens arbeitete sie allerdings mit einem Radiologen aus ihrem ehemaligen Planungsbereich zusammen, der wiederum mit einer Klinik im Planungsbereich kooperierte und das dortige MRT für seine Patienten nutzte. Seine Aufnahmen übersandte er der Radiologin zur Befundung via Teleradiologie. Darin sahen ihre ehemaligen Kollegen einen Verstoß gegen das bei Ausscheiden vereinbarte Wettbewerbsverbot.

Das OLG Hamm teilt diese Auffassung nicht. Zur Begründung führt es aus, dass ein Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot schon deshalb ausscheidet, da die Tätigkeit der Radiologin den Wettbewerb im Planungsbereich der Gemeinschaftspraxis nicht berühre. So habe sie lediglich Aufnahmen von solchen Patienten befundet, die von dem mit ihr kooperierenden Radiologen behandelt werden. Dabei sei sie selbst völlig im Hintergrund geblieben und somit erst gar nicht

als Konkurrentin ihrer ehemaligen Gemeinschaftspraxis in Erscheinung getreten.

Fazit

Der Einsatz von Teleradiologie kann sich im Hinblick auf die Versorgung von Patienten in Notfallsituationen bis hin zu organisatorischen Verbesserungen (zum Beispiel Hinter-

grunddienst) als vorteilhaft erweisen. Dabei sind jedoch die strengen Anforderungen für einen Einsatz im Sinne des Patientenwohls zu beachten. Dennoch können auf diesem Weg durchaus lukrative Kooperationsmöglichkeiten geschaffen werden, von denen sowohl die niedergelassenen Radiologen als auch die mit ihnen kooperierenden Kliniken profitieren.

Leserforum EBM 2008

Abrechnungsvorteile bei CT bzw. MRT der Hände und Füße?

Frage: „Im Kollegenkreis wurde kürzlich die CT- bzw. MRT-Untersuchung der Extremitäten nach den Nrn. 34350 bzw. 34450 und der CT- bzw. MRT-Untersuchungen der Hände oder der Füße nach den Nrn. 34351 bzw. 34451 kontrovers erörtert. Ein Kollege meinte, dass die Untersuchung der Hände oder Füße mehrfach berechnet werden könne und deswegen erheblich höhere Punktzahlen ergäbe als die CT- oder MRT-Untersuchung der Extremitäten, die jeweils nur einmal berechnet werden kann. Ist diese Auffassung des Kollegen zutreffend?“

Dazu unsere Antwort

Das ist zutreffend – und zwar aus folgendem Grund: Die CT-Untersuchung der Extremitäten kann mit der Nr. 34350 (1.610 Punkte) nur einmal abgerechnet werden, auch wenn mehrere Extremitäten und/oder deren Teile untersucht werden. Durch die Verwendung des Plurals „Extremitäten“ ist dies klargestellt. Entsprechendes gilt analog für die MRT-Untersuchung der Extremitäten nach Nr. 34450 (3.430 Punkte).

Die CT-Untersuchung der Hand oder des Fußes ist nach Nr. 34351 abzurechnen, wobei als obligater Leistungsinhalt die Darstellung der Hand oder des Fußes bzw. von deren Teilen verlangt wird. Da in der Leistungslegende zu Nr. 34351 mit „Darstellung der Hand“ bzw. „Darstellung des Fußes“ der

Singular verwendet wird, ist die Nr. 34351 (1.610 Punkte) dann entsprechend mehrfach berechnungsfähig, wenn beide Hände bzw. beide Füße mit dem CT untersucht werden.

Dasselbe gilt in analoger Weise für die MRT-Untersuchung der Hände und der Füße, deren Abrechnung nach Nr. 34451 (3.430 Punkte) erfolgt.

Durch die mehrfache Berechnungsmöglichkeit ergibt sich somit für die CT- oder MRT-Untersuchung beider Hände ein erheblich größeres Punktzahlvolumen als für die Untersuchung der Extremitäten. Allerdings sind zur Untersuchung beider Hände auch zwei eigenständige Untersuchungsgänge erforderlich. Durch diesen Umstand lässt sich das höhere Punktzahlvolumen begründen.

Gemeinschaftspraxis**Grenzen nachvertraglicher Wettbewerbsverbote**

von Rechtsanwältin Ina Schwar, Kanzlei am Ärztehaus, Frehse Mack Vogelsang, Münster, www.kanzlei-am-aerztehaus.de

Eine Konkurrenzschutzklausel in einem Gemeinschaftspraxisvertrag, die sich auf den gesamten Zulassungsbezirk erstreckt und dem ausscheidenden Gesellschafter untersagt, sich dort für einen Zeitraum von fünf Jahren als Privat- oder als Vertragsarzt niederzulassen, ist sittenwidrig und somit unwirksam. So hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf in einem Urteil vom 19. März 2007 (Az: I-9 U 46/07) entschieden.

Hintergrund

Häufig enthält ein Gemeinschaftspraxisvertrag auch eine Wettbewerbsklausel. Diese verbietet es einem Gesellschafter, sich nach seinem Ausscheiden aus der Gemeinschaftspraxis für einen bestimmten Zeitraum in einem bestimmten Umkreis neu niederzulassen. Die Regelungsmöglichkeiten im Gesellschaftsvertrag sind jedoch nicht unbegrenzt: Insbesondere dürfen entsprechende Vertragsabreden nicht dazu eingesetzt werden, einen früheren Mitgesellschafter als Wettbewerber auszuschalten. Die Wirksamkeit einer entsprechenden Wettbewerbsklausel hängt zudem davon ab, dass diese in räumlicher, gegenständlicher und zeitlicher Hinsicht das notwendige Maß nicht überschreitet.

Kernfrage: Wann ist das Wettbewerbsverbot angemessen?

Die Frage, was notwendig und angemessen ist, war in der Vergangenheit bereits Gegenstand zahlreicher gerichtlicher Auseinandersetzungen. Fest steht, dass ein Wettbewerbsverbot, welches den genannten Kriterien nicht entspricht, als sittenwidrig im Sinne des § 138 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und damit insgesamt als unwirksam anzusehen ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die entsprechende

Klausel ausschließlich in zeitlicher Hinsicht das notwendige Maß überschreitet.

In diesem Fall kommt eine sogenannte geltungserhaltende Reduktion in Betracht, also eine Zurückführung der Regelung durch das entscheidende Gericht auf die maximal zulässige zeitliche Dauer. Auszugehen ist davon, dass ein Wettbewerbsverbot in zeitlicher Hinsicht nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung üblicherweise einer Höchstgrenze von zwei Jahren unterliegt.

Für Wettbewerbsklauseln in räumlicher und gegenständlicher Hinsicht hingegen gelten folgende Grundsätze:

- Die räumlichen Grenzen variieren abhängig von den Umständen des konkreten Einzelfalls und sind damit in jedem Fall individuell festzulegen. Als Orientierungshilfe kann hier zugrunde gelegt werden, dass beispielsweise im ländlichen Raum ein größerer räumlicher Schutzbereich gilt als in städtischen Ballungszentren.
- Die gegenständlichen Grenzen eines Wettbewerbsverbotes hängen ebenfalls von dem jeweiligen Einzelfall ab – insbesondere von der konkreten fachlichen Ausrichtung und dem Tätigkeitsfeld der Praxis.

Urteilsgründe des OLG Düsseldorf

Entsprechende Erwägungen tragen auch die Entscheidung des OLG Düsseldorf. Ein Wettbewerbsverbot, das sich im selben Zulassungsbezirk auf fünf Jahre erstreckt und dem ausscheidenden Arzt im Zulassungsbezirk eine vertrags- und privatärztliche Tätigkeit in freier Praxis untersagt, berücksichtigt nach Auffassung des Gerichts zu einseitig die Interessen des verbleibenden Gesellschafters.

Konsequenz des Verbotes sei, dass der ausscheidende Gesellschafter als Konkurrent ausgeschaltet und ihm eine realistische Perspektive für eine Tätigkeit sowohl in seinem Fachgebiet als auch als Vertragsarzt überhaupt im selben Zulassungsbezirk genommen werde. Eine rechtliche Bewertung der zeitlichen Grenzen des Wettbewerbsverbotes könne offen bleiben, da der ausscheidende Gesellschafter bereits im Hinblick auf den räumlichen Geltungsbereich über das notwendige Maß hinaus in seinen Rechten beeinträchtigt werde.

Hinzu komme, dass das nachvertragliche Wettbewerbsverbot auch in gegenständlicher Hinsicht das Maß des Zulässigen überschreite. Da dem ausscheidenden Arzt jede Tätigkeit als Arzt in freier Praxis – insbesondere auch eine privatärztliche – untersagt sei, käme dies für ihn einem Berufsverbot gleich.

Eine geltungserhaltende Reduktion der Wettbewerbsklausel in zeitlicher Hinsicht scheide aus, da das Verbot bereits in räumlicher und in gegenständlicher Hinsicht das Maß des Zulässigen überschreite. Das nachvertragliche Wettbewerbsverbot sei daher insgesamt als sitten-

widrig und damit als unwirksam zu bewerten.

Auch die Tatsache, dass die Ärzte in ihrem Gemeinschaftspraxisvertrag eine Abfindungsregelung getroffen hätten, ändere nichts an dieser Beurteilung. Die Abfindungsregelung entschädige zwar das Verbleiben der Patienten des ausscheidenden Gesellschafters in der Praxis, gewähre jedoch für dessen berufliche Nachteile keinen hinreichenden Ausgleich.

Praxishinweis

Das Urteil des OLG Düsseldorf macht deutlich, dass bei der Formulierung eines Wettbewerbsverbotes in Gemeinschaftspraxisverträgen besondere Sorgfalt geboten ist. Allein die Vielzahl der zu diesem Themenbereich ergangenen gerichtlichen Entscheidungen zeigt, dass viele Ärzte in der Gründungsphase einer Gemeinschaftspraxis den zu diesem Zeitpunkt naturgemäß nur hypothetisch bedachten Fall einer Trennung unterschätzen und dafür keine oder nur unzureichende Regelungen treffen.

Dies kann im Falle des Ausscheidens eines Partners für den verbleibenden Arzt zu gravierenden wirtschaftlichen Einbußen führen. Muss eine Wettbewerbsabrede nach den Rechtsprechungskriterien nämlich als unwirksam angesehen werden, dann könnte sich der ausscheidende Arzt in unmittelbarer Nähe zur alten Praxis niederlassen und Patienten der alten Praxis „mitnehmen“. Wirksamen Schutz vor einem solchen für den in der Praxis verbleibenden Arzt unerwünschten, wenn nicht gar existenzbedrohenden Ergebnis bietet eine ausgewogene und umfassende Wettbewerbsklausel.

Zulassungsrecht BSG bestätigt Altersgrenze für Vertragsärzte

Die Altersgrenze nach § 95 Abs. 7 Satz 3 SGB V, wonach eine Zulassung mit Ablauf des Kalendervierteljahres endet, in dem der Vertragsarzt das 68. Lebensjahr vollendet hat, ist sowohl mit Verfassungs- als auch mit europäischem Recht vereinbar. Daran habe sich auch nichts dadurch geändert, dass der Gesetzgeber zum 1. Juli 2007 unterversorgte Gebiete aus dem Geltungsbereich der Altersgrenze herausgenommen hat. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) am 6. Februar 2008 entschieden (Az: B 6 KA 41/06 R).

Altersgrenze mit europäischem Recht vereinbar

Die Vereinbarkeit mit europäischem Recht sehen die BSG-Richter als gegeben an: Dieses verpflichte die EG-Mitgliedstaaten zwar unter anderem, Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierungen unter anderem wegen Alters zu erlassen, lasse aber Ausnahmen zu, wenn dies unter anderem für die Erreichung beschäftigungspolitischer Ziele angemessen sei. Diese Voraussetzung sei bei der Altersgrenze gegeben, da diese dem Schutz der Gesundheit der Versicherten und zudem der Chancenwahrung für jüngere, an einer Zulassung interessierte Ärzte diene. Auch sei im öffentlichen Interesse, dass Britta durch die Zulassung Jüngerer auch neuere medizinische Erkenntnisse in das GKV-System eingebracht werden.

Dass die Altersgrenze für Vertragsärzte noch fallen kann, erscheint unwahrscheinlich.

Entwarnung Keine Zulassungs- beschränkungen für Nuklearmediziner

In Ausgabe 1/2008 des „Radiologen WirtschaftsForum“ hatten wir über drohende Zulassungsbeschränkungen für Nuklearmediziner berichtet. Diese Warnung hat sich inzwischen als unberechtigt erwiesen.

Nach unseren Recherchen hatte die KBV im vorigen Jahr in einem Rundschreiben an die KVen auf drohende Zulassungsbeschränkungen für Nuklearmediziner hingewiesen. Dieser Hinweis wurde sowohl von Rechtsanwälten als von KVen in Mitgliederrundschreiben aufgegriffen – so auch von uns. Allerdings basierte diese Information auf falschen Daten. Tatsächlich waren nämlich nach dem Bundesarztregister (Stand: 31. Dezember 2006) nur 520 Nuklearmediziner als Vertragsärzte zugelassen. Die gemäß Bedarfsplanungsrichtlinien erforderliche Zahl von 1.000 niedergelassenen Nuklearmediziner wird also bei Weitem nicht erreicht. Somit ist derzeit nicht mit Zulassungsbeschränkungen für Nuklearmediziner zu rechnen.

Impressum



Herausgeber: Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: info@guerbet.de

Verlag: IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

Redaktion: Dipl.-Kfm. Joachim Keil (verantwortlich), Dipl.-Kfm. Britta Link, RA Franziska David

Lieferung: Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der

Guerbet GmbH

Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.